

Deutsche Prüfungsordnung

Schwimmen /
Rettungsschwimmen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Deutsche Prüfungsordnung - Schwimmen / Rettungsschwimmen

- | | |
|--|--|
| 1. Auflage 1977 | 2. Auflage 1985 |
| 3. Auflage 1990 | 4. Auflage 1994 |
| 5. überarbeitete Auflage 1995 | 6. überarbeitete Auflage mit Änderungen 1999 |
| 7. überarbeitete Auflage 2004 mit Änderungen 2003 (siehe entspr. Seiten) | |
| 8. Auflage 1.1.2007 | 9. überarbeitete Auflage 2009 |
| 10. überarbeitete Auflage 2009 (mit redaktionellen Änderungen vom 5. Juni 2010) | |
| 11. überarbeitete Auflage 2009 (mit redaktionellen Änderungen vom 5. September 2014) | |

Stand: Februar 2015

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/ Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Der Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Bezugsquelle:

DLRG - Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699
Bestell-Nr. 11401201

Inhaltsverzeichnis

I	Präambel	5
II	Gemeinsame Bestimmungen	5
1	Anwendung der Deutschen Prüfungsordnung	5
2	Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme	5
3	Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen	6
4	Regeln für Tauchübungen und -prüfungen	6
5	Regeln für Sprungübungen und -prüfungen	7
6	Beurkundungen	7
III	Bestimmungen für das Schwimmen / Rettungsschwimmen	8
100	Allgemeine Bestimmungen	8
101	Schwimmen	8
102	Rettungsschwimmen	11
110	Vorbereitende Prüfungen auf das Schwimmen (Anfängerzeugnis)	13
111	Frühschwimmer -Seepferdchen-	13
112	Schwimmzeugnis für Erwachsene	13
120	Deutscher Jugendschwimmpass	13
121	Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze – (Freischwimmer)	14
122	Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber –	14
123	Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold –	15
130	Deutscher Schwimmpass	17
131	Deutsches Schwimmabzeichen – Bronze –	17
132	Deutsches Schwimmabzeichen – Silber –	18
133	Deutsches Schwimmabzeichen – Gold –	19
140	Vorbereitende Prüfung der DLRG auf das Rettungsschwimmen	21
141	Junior-Retter	21

150	Deutscher Rettungsschwimmpass der DLRG	23
151	Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Bronze	24
152	Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Silber –	25
153	Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Gold –	27
160	Weitere Prüfungen der DLRG	29
161	Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)	29
180	Ausbilder im Schwimmen und Rettungsschwimmen	33
181	Lehrscheininhaber	36
182	Ausbilder Schwimmen	39
183	Ausbilder Rettungsschwimmen	42
190	Multiplikatoren-Ausbildung	45
191	Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen	46

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel Bestellnummer

Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1 Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4 DLRG Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootsführer-Ausbildung	11401205
Abschnitt III.6 Tauchausbildung	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk-Ausbildung	11401207
Abschnitt III.8 Katastrophenschutz-Ausbildung	11401208

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§45 der Satzung der DLRG). Die Prüfungsordnung wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 05.11.2009 geändert und tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Die neu konzipierte Prüfungsordnung soll diesem Auftrag gerecht werden.

Sie ist nicht nur als Regelwerk für die Prüfungen im engeren Sinne zu verstehen, sondern umfasst auch das gesamte Vorfeld der Eingangsvoraussetzungen und der Ausbildung. Ferner werden Verwaltungsfragen (z. B. die Registrierung der Prüfungen und Umschreibmodalitäten) geregelt.

II Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Deutschen Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen die Ausbilder.

Alle Übungen und Prüfungen sind grundsätzlich ohne Hilfsmittel durchzuführen.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Teilnehmer empfohlen. Alternativ kann die Selbsterklärung zum Gesundheitszustand durch den Teilnehmer abgegeben werden. Der Teilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigt vor Beginn der Ausbildung durch seine Unterschrift, dass die Bestimmungen der Deutschen Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkannt werden.

3 Allgemeine Regeln für Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, für die bestimmte Zeiten vorgeschrieben sind, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden. Die Leistung ist erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Teilnehmer - nach geforderter Leistung - das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat. Wassertemperaturen unter 18° C sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet, es sei denn, es wird ein geeigneter und zulässiger Kälteschutzanzug getragen. Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner in etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben. Ausbildung und Prüfung haben altersgerecht zu erfolgen.

4 Regeln für Tauchübungen und -prüfungen

Bei allen Tauchübungen, insbesondere in undurchsichtigen oder offenen Gewässern, sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen. Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, soll das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Dies gilt nicht für Streckentauchen mit Grundausrüstung. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe 1 bis 2 m); sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens 2 m nach rechts oder links gestattet. Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Teilnehmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Besteht ein Prüfungsteil aus mehreren innerhalb einer bestimmten Zeit abzuleistenden Tauchgängen, darf sich der Teilnehmer nicht am Beckenrand o. a. festhalten.

5 Regeln für Sprungübungen und -prüfungen

Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 m ist, bestimmt der Ausbilder in Verbindung mit seiner Gliederung bzw. beauftragenden Institution eine Ersatzleistung (i.d.R. mehrere verschiedene Sprünge aus geringerer Höhe) und trägt diese in die jeweilige Urkunde ein. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer kann beschränkt werden.

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Ausbilder einzeln abzunehmen und direkt im Anschluss in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und - soweit vorhanden - die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich sind.

Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt. Der Landesverband regelt verantwortlich die Ausstellung der Urkunden und den Verbleib der Prüfungsunterlagen, sofern nicht ausdrücklich eine Registrierung im Bundesverband erfolgt.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat. Prüfungskarten und -unterlagen sind an dieser Stelle zehn Jahre nach der Beurkundung aufzubewahren. Dabei sind die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.

III Bestimmungen für das Schwimmen / Rettungsschwimmen

Schwimmprüfungen / Rettungsschwimmprüfungen

Die Schwimmprüfungen dienen der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung. Die Rettungsschwimmprüfungen dienen der allgemeinen Ausbildung in der Selbst- und Fremdrettung sowie der Vorbereitung für den Wasserrettungsdienst.

Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten hinzuweisen (z.B. Gezeiten, Wind und Strömung). Entsprechendes gilt für die weiteren Inhalte des Unterrichts wie z.B. der Hilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen.

100 Allgemeine Bestimmungen

100.1 Regelungen für Menschen mit Behinderung

Behinderte werden in die Ausbildung einbezogen, soweit dies ihre Behinderung erlaubt. Eine ärztliche Bescheinigung muss über die allgemeine Sporttauglichkeit Auskunft geben. Für Menschen mit Behinderung können beim Schwimmen Sonderleistungen eingeräumt werden.

101 Schwimmen

101.1 Organisation der Schwimmbildung und -prüfung

Die einzelnen Prüfungsteile für jedes einzelne Schwimmbildungszeichen müssen (nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung) in einem Zeitraum von zwei Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung an.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen:

Schwimmprüfungen dürfen nur dort abgenommen werden, wo die Wassertiefe die Körpergröße des Teilnehmers überschreitet (in einzelnen Prüfungsbedingungen vorgeschriebene Mindestwassertiefen sind grundsätzlich bindend). Der Sprung vom Beckenrand muss ins tiefe Wasser erfolgen. Deutliches Abspringen und vollständiges Eintauchen sind notwendig.

Für das Tieftauchen werden am besten kleine Tauchringe oder Teller aus Plastik oder Gummi verwendet. Der Schwimmer muss voll aufgetaucht sein und seinen Gegenstand über das Wasser halten bzw. an Land werfen.

Für die Mehrfach-Tauchübungen sollen 6 Teller oder Ringe auf einer Grundfläche von ca. 5 x 5 m in etwa 2 m Wassertiefe verteilt werden. In ungünstigen Freigewässern kann dreimaliges Tieftauchen und Heraufholen von Kies o. a. verlangt werden. Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse kann im Gespräch, durch Bild-Text-Kombinationen oder durch Lückentextbearbeitung erfolgen. Unterricht und Prüfung haben altersgerecht zu erfolgen.

101.2 Berechtigung zur Schwimmausbildung und –prüfung (einschließlich der Vorbereitenden Prüfungen auf das Schwimmen)

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung der „Vorbereitenden Prüfungen auf das Schwimmen“ und der Schwimmabzeichen im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung sind:

- Lehrscheininhaber
- Ausbilder Schwimmen
- Ausbildungsassistenten Schwimmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kapitel 110).

Zur Ausbildung und Prüfung der Schwimmqualifikationen des Deutschen Schwimm- und Jugendschwimmpasses sind darüber hinaus berechtigt:

- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen,
- Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Meister und Fachangestellte für Bäderbetriebe
- Mitglieder des Deutschen Schwimm-Verbandes, des Deutschen Turnerbundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine entsprechende gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände

Weitere Ausbildungs- und/oder Prüfberechtigungen (außerhalb der DLRG) ergeben sich aus der aktuellen Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und Schulen“ und den sonstigen DLRG-Prüfungsordnungen.

101.3 Ausstellung und Registrierung der Schwimmbabzeichen

Die Deutschen Jugendschwimmbabzeichen (DJSA) in den Stufen Bronze, Silber und Gold werden im Deutschen Jugendschwimmpass zusammengefasst. Entsprechendes gilt für den Deutschen Schwimmpass, der die Deutschen Schwimmbabzeichen (DSA) der Stufen Bronze, Silber und Gold beinhaltet. Es werden einheitliche Abzeichen je Stufe verwendet.

Die Nummerierung der Schwimmbabzeichen wird im Deutschen Jugend- und im Deutschen Schwimmpass in der DLRG einheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung/Schwimmprüfung

Deutscher Jugendschwimmpass:

- DJSA Bronze 121
- DJSA Silber 122
- DJSA Gold 123

Deutscher Schwimmpass:

- DSA Bronze 131
- DSA Silber 132
- DSA Gold 133

danach folgen die lfd. Nr. der Urkunde sowie das Kalenderjahr der Beurkundung.

Beispiel für die Beurkundung des siebten DJSA Bronze im Jahr 2014 durch den DLRG-Bezirk Aachen:

09 01 000	/ 121	/ 07	/ 14
Gliederung	/ DJSA Bronze	/ lfd. Nr.	/ Jahr

102 Rettungsschwimmen

102.1 Organisation der Rettungsschwimmausbildung und –prüfung (einschließlich der Vorbereitenden Prüfung auf das Rettungsschwimmen)

Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DLRG-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.

Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen (neueste Auflage) beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.

Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen?“ „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der DLRG“ ist das zu verlangen, was das DLRG-Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z. B. Gezeiten, Brandung, Strömung). Falls sich bestimmte Prüfungsteile nicht in der heimischen Gliederung abnehmen lassen, können diese auch an einem geeigneten Ort in einer Nachbargliederung abgenommen werden. Ein Lehrgang zur Vorbereitung auf eine Rettungsschwimmprüfung umfasst mindestens 16 Lerneinheiten (je 45 Minuten) Ausbildung in Theorie und Praxis (zuzüglich besonderer Lehrgangsinhalte wie Erste Hilfe-Lehrgänge etc.), die sich anschließende Prüfung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) der DLRG - Silber und Gold - müssen in der Reihenfolge Silber, Gold abgelegt werden. Die Prüfung für das DRSA der DLRG - Silber - muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für das DRSA der DLRG - Gold - teilnehmen darf.

102.2 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Lehrgänge zu:

- der „Vorbereitenden Prüfung der DLRG auf das Rettungsschwimmen“ (Kapitel 140)
- den Rettungsschwimmprüfungen der DLRG

dürfen nur von Ausbildern geleitet werden, die von der zuständigen DLRG-Gliederung in deren Bereich dazu beauftragt und Mitglied der DLRG sind (Ausnahmen siehe Kapitel 181/183).

Die Abnahme der Prüfungen und deren Beurkundungen dürfen nur von den dazu beauftragten Lehrscheininhabern oder Ausbildern Rettungsschwimmen mit gültiger Prüfberechtigung vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind Ausbildungsassistenten Rettungsschwimmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung zur Ausbildung und Abnahme der „Vorbereitenden Prüfung der DLRG auf das Rettungsschwimmen“ (Kapitel 140) berechtigt.

102.3 Ausstellung und Registrierung

Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG - Bronze, Silber, Gold - werden im Deutschen Rettungsschwimmpass zusammengefasst. Die Registrierung erfolgt analog der Schwimmabzeichen (siehe Kapitel 101.3):

Vorbereitende Prüfung auf das Rettungsschwimmen

- Junior-Retter 141

Rettungsschwimmprüfungen:

- DRSA Bronze 151
- DRSA Silber 152
- DRSA Gold 153

Beispiel für die Beurkundung des fünften DRSA Silber im Jahr 2014 durch den DLRG-Bezirk Aachen:

09 01 000	/ 152	/ 05	/ 14
Gliederung	/ DRSA Silber	/ lfd. Nr.	/ Jahr

110 Vorbereitende Prüfungen auf das Schwimmen (Anfängerzeugnis)

Zur Vorbereitung auf die Schwimmabzeichen werden folgende Prüfungen abgenommen:

- Frühschwimmer (Abzeichen Seepferdchen)
- Schwimmzeugnis für Erwachsene

111 Frühschwimmer -Seepferdchen-

Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schultertiefem Wasser

112 Schwimmzeugnis für Erwachsene

Das Mindestalter für den Erwerb des Schwimmzeugnisses für Erwachsene (Ausbildung und Prüfung) liegt bei 18 Jahren.

Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Heraufholen eines Gegenstandes mit den Händen aus schultertiefem Wasser

120 Deutscher Jugendschwimmpass

Der Deutsche Jugendschwimmpass umfasst folgende Qualifikationen:

- Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Bronze (Freischwimmer)
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Silber
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfungen für den Deutschen Jugendschwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig mit erfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden. Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden. Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen.

121 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Bronze – (Freischwimmer)

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

● Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten
- einmal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen eines Gegenstandes
- Sprung aus 1 m Höhe oder Startsprung

Ausführungsbestimmungen:

Bei der Prüfung zum Deutschen Jugendschwimmabzeichen – Bronze (Freischwimmer) sollte ein Startsprung mit Gleiten angestrebt werden.

● Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln.

122 Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Silber –

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

● Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- Startsprung und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 25 Minuten, davon 300 m in Bauch- und 100 m in Rückenlage
- 10 m Streckentauchen
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes
- Sprung aus 3 m Höhe

Ausführungsbestimmungen:

Für Menschen mit Körperbehinderung können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- Weit-Tieftauchen (für Menschen mit Schwerstbehinderung, z. B. Querschnittgelähmte): Aus 5 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe bzw. 2 Sprünge vom Beckenrand)

● Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung.

123 **Deutsches Jugendschwimmabzeichen – Gold –**

Voraussetzung für den Erwerb:

Das Deutsche Jugendschwimmabzeichen Gold darf frühestens mit 9 Jahren erworben werden.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - 600 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten
 - 50 m Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten
 - 25 m Kraulschwimmen
 - 50 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit oder 50 m Rückenkraulschwimmen
 - 15 m Streckentauchen
 - Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
 - Sprung aus 3 m Höhe
 - 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen

Ausführungsbestimmungen:

Beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen - Gold - muss das Kraulschwimmen mit regelmäßiger Atmung durchgeführt werden.

Für Menschen mit Körperbehinderung können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- *50 m Schwimmen in beliebiger Technik in höchstens 1:20 Minuten (anstelle von: 50 m Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten)*
- *25 m Schwimmen in einer anderen Technik als bei der vorstehenden Disziplin gewählt (anstelle von: 25 m Kraulschwimmen)*
- *50 m Rückenschwimmen (anstelle von: 50 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit)*
- *10 m Streckentauchen (für Behinderte mit doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: 15 m Streckentauchen)*

- *50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacken entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)*
- *Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)*
- *Weit-Tieftauchen (für Menschen mit Schwerstbehinderung, z. B. Querschnittgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)*
- Die theoretische Prüfung umfasst folgende Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung, einfache Fremdreitung)

130 Deutscher Schwimmpass

Das Mindestalter zum Erwerb des Deutschen Schwimmpasses (Ausbildung und Prüfung) beträgt 18 Jahre. Der Deutsche Schwimmpass umfasst folgende Qualifikationsstufen:

- Deutsches Schwimmbzeichen - Bronze (Freischwimmer)
- Deutsches Schwimmbzeichen – Silber
- Deutsches Schwimmbzeichen – Gold

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfungen für den Deutschen Schwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig miterfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden. Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden. Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen. Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.

131 Deutsches Schwimmbzeichen – Bronze –

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - Sprung vom Beckenrand und anschließend mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten

Ausführungsbestimmungen:

Bei den Schwimmprüfungen für das Deutsche Schwimmbzeichen - Bronze - werden die Höchstzeiten beim 200 m Schwimmen je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr) um 1 Minute erhöht.

- Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln.

132 **Deutsches Schwimmbabzeichen – Silber –**

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - Sprung vom Beckenrand und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 12 Minuten
 - Zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes
 - 10 m Streckentauchen
 - 2 Sprünge vom Beckenrand - je 1 Sprung kopf- und fußwärts

Ausführungsbestimmungen:

Bei den Schwimmprüfungen für das Deutsche Schwimmbabzeichen - Silber - werden die Höchstzeiten beim 400 m Schwimmen je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr) um 1 Minute erhöht.

Für Menschen mit Körperbehinderung können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- *Mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 20 Minuten*
 - *Weit-Tieftauchen (für Menschen mit Schwerstbehinderung, z. B. Querschnittgelähmte: Aus 5 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe bzw. 2 Sprünge vom Beckenrand).*
- Die theoretische Prüfung umfasst die Kenntnis von Baderegeln und Maßnahmen der Selbstrettung.

133 Deutsches Schwimmbzeichen – Gold –

133.1 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - 1000 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten für Männer und 29 Minuten für Frauen
 - 15 m Streckentauchen
 - 100 m Schwimmen in höchstens 1:50 Minuten für Männer und 2:00 Minuten für Frauen
 - 100 m Rückenschwimmen, davon 50 m mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
 - Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens drei Tauchversuchen
 - Sprung aus 3 m Höhe oder zwei Sprünge aus 1 m Höhe, davon ein Sprung kopf- und ein Sprung fußwärts
 - 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen

Ausführungsbestimmungen:

Bei den Schwimmprüfungen für das Deutsche Schwimmbzeichen - Gold - werden die Höchstzeiten beim 1000 m Schwimmen je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr) um 2 Minuten und beim 100 m Schwimmen um 10 Sekunden erhöht. Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.

Für Menschen mit Körperbehinderung können die praktischen Prüfungsbedingungen wie folgt geändert werden:

- 1000 m Schwimmen in höchstens 28 Minuten für Männer, in höchstens 33 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 24 bzw. 29 Minuten)
- 100 m Schwimmen in höchstens 2 Minuten für Männer, in höchstens 2:10 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 1:50 bzw. 2 Minuten)

- 100 m Rückenschwimmen (Einschränkungen der Schwimmtechnik entfallen) Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)
- Weit-Tieftauchen (für Menschen mit Schwerstbehinderung, z. B. Querschnittgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)
- 50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)
- Die theoretische Prüfung umfasst folgende Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung, einfache Fremdrettung)

133.2 Wiederholungsprüfungen

Das Deutsche Schwimmabzeichen Gold darf jährlich wiederholt und entsprechend beurkundet werden.

140 Vorbereitende Prüfung der DLRG auf das Rettungsschwimmen

141 Junior-Retter

Voraussetzungen für den Erwerb:

Das Mindestalter für die Ausbildung und Prüfung zum Junior-Retter beträgt 10 Jahre. Die Prüfung zum Junior-Retter setzt den Erwerb der Qualifikation Deutsches Jugendschwimmabzeichen Gold voraus.

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - 100 m Schwimmen ohne Unterbrechung, davon
 - 25 m Kraulschwimmen
 - 25 m Rückenkraulschwimmen
 - 25 m Brustschwimmen
 - 25 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung
 - 25 m Schleppen eines Partners mit Achselerschleppgriff
 - Selbstrettungsübung: Kombinierte Übung in leichter Freizeitbekleidung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - fußwärts ins Wasser springen, danach Schwebelage einnehmen
 - 4 Minuten Schweben an der Wasseroberfläche in Rückenlage mit Paddelbewegungen
 - 6 Minuten langsames Schwimmen, jedoch mindestens viermal die Körperlage wechseln (Bauch-, Rücken-, Seitenlage); die Kleidungsstücke im tiefen Wasser ausziehen
 - Fremdrettungsübung: Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 15 m zu einem Partner in Bauchlage anschwimmen, nach halber Strecke auf ca. 2 m Tiefe abtauchen und zwei kleine Tauchringe heraufholen; diese anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen

* Der Junior-Retter ist nicht Bestandteil des Vertrages mit der Kultusministerkonferenz und den Schwimmsport treibenden Verbänden des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung (BFS).

- Rückweg: 15 m Schleppen eines Partners mit Achselschleppgriff Sichern des Geretteten durch Festhalten am Ufer

Ausführungsbestimmungen:

Beim 100 m Schwimmen für den Junior-Retter müssen die geforderten Schwimmarten in koordinierter Schwimmtechnik mit regelmäßiger Atmung ausgeführt werden.

Bei der kombinierten Übung zur Selbstrettung gelten als Freizeitbekleidung jeweils ein Hemd und eine Hose über der Badebekleidung (z. B. T-Shirt, Hemd mit langen Ärmeln, lange Hose, Shorts oder Schlafanzug).

Bei der kombinierten Übung zur Fremdrettung kann die Schwimmtechnik frei gewählt werden. Es wird kopfwärts abgetaucht. Das Schleppen endet damit, dass der Gerettete am Ufer/Beckenrand durch Festhalten gesichert wird.

- Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Maßnahmen der Selbstrettung
 - Grundverhalten für die Fremdrettung
 - elementare "Erste Hilfe"

150 Deutscher Rettungsschwimmpass der DLRG

Der Deutsche Rettungsschwimmpass umfasst folgende Qualifikationen:

- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG – Bronze –
- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG – Silber –
- Deutsches Rettungsschwimmbzeichen der DLRG – Gold –

Ausführungsbestimmungen:

Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden. (Durch einzelne Prüfungsbedingungen vorgeschriebene Mindestwassertiefen sind grundsätzlich bindend.)

Als Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Köperanzug) zu verwenden. Verliert ein Teilnehmer während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.

Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.

Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.

Bei Prüfungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Es sind als anatomische und physiologische Grundlagen Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Atmung und Blutkreislauf zu verlangen. Wichtig ist die einwandfreie Vorführung der aktuellen Wiederbelebungsmethoden über eine Zeit von 3 Minuten. Die Verwendung von Übungsgeräten wird empfohlen.

Die im DLRG-Lehrmaterial (neueste Auflage) beschriebenen Befreiungs- und Rettungsriffe sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen; andere Riffe sind nicht gestattet. Die Riffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden. Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein, der Geschleppte darf nicht mithelfen. Die Befreiungsriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer oder einem Beauftragten, nicht von den Teilnehmern untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und effiziente Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet im Standard-Fesselschleppgriff.

151 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Bronze

151.1 Voraussetzungen für den Erwerb

Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Bronze - beträgt 12 Jahre.

151.2 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
 - 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
 - 3 verschiedene Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z.B. Paketsprung, Schrittsprung, Startsprung, Fußsprung, Kopfsprung)
 - 15 m Streckentauchen
 - 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
 - zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb von 3 Minuten mit zweimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m)
 - Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten.
 - 50 m Schleppen mit Kopf- oder Achselschleppgriff und dem Standard-Fesselschleppgriff
 - Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
 - 20m Schleppen eines Partners
 - Demonstration des Anlandbringens
 - Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

- Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Atmung und Blutkreislauf
 - Gefahren am und im Wasser
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremddrettung)
 - Vermeidung von Umklammerungen
 - Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden
 - Aufgaben der DLRG

151.3 Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung für das DRSA der DLRG - Bronze - kann jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können beurkundet werden.

152 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen – Silber –

152.1 Voraussetzung für den Erwerb

Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Silber – beträgt 15 Jahre.

152.2 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
 - 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
 - Sprung aus 3 m Höhe
 - 25 m Streckentauchen
 - dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb von 3 Minuten, mit dreimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)

- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens
- 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten.
- 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achsel- und einem Fesselschleppgriff (Standard-Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in Bauchlage
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Herausholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 m Schleppen
 - Anlandbringen des Geretteten
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Atmung und Blutkreislauf
 - Gefahren am und im Wasser
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremddrettung)
 - Vermeidung von Umklammerungen
 - Erste Hilfe
 - Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
 - Rettungsgeräte
 - Aufgaben und Tätigkeiten der DLRG

Ausführungsbestimmungen:

„Erste Hilfe“ umfasst die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der 8 Doppelstunden Erste Hilfe-Ausbildung. Diese

Ausbildung in Erste Hilfe kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Erste Hilfe-Kurses (mind. 8 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre oder eines Erste Hilfe-Trainings (mind. 4 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre.

152.3 Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung für das DRSA der DLRG - Silber - kann jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können beurkundet werden.

153 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Gold –

153.1 Voraussetzungen für den Erwerb

Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) des DRSA - Gold - beträgt 16 Jahre. Das DRSA - Silber - muss vorliegen. Beim DRSA der DLRG - Gold - muss die Tauglichkeit unmittelbar vor Beginn der praktischen Ausbildung durch eine ärztliche Bescheinigung (gemäß Formblatt Best.-Nr. 15401353) oder durch die Vorlage des Formblattes „Selbsterklärung zum Gesundheitszustand“ nachgewiesen werden. Von diesem gesonderten Nachweis kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gültige Sport-, Wasserrettungsdienst- bzw. Tauchtauglichkeitsbescheinigung nachweist. Diese Nachweise dürfen bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 4 Wochen sein.

153.2 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil.

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - 300 m Flossenschwimmen in höchstens 6 Minuten, davon 250 m in Bauch- oder Seitlage und 50 m Schleppen, zu schleppender Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselschleppgriff)
 - 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 9 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
 - 50 m Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
 - 100 m Schwimmen in höchstens 1:40 Minuten

- 30 m Streckentauchen, dabei von 10 kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 m in einer höchstens 2 m breiten Gasse verteilt sind, mindestens 8 Stück aufsammeln
- dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von 3 Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Heraufholen von jeweils zwei 5-kg-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa 3 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus Halsumklammerung von hinten und Halswürgegriff von hinten
- Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung), die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 25 m Schwimmen in höchstens 30 Sekunden
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 m Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff
 - Anlandbringen des Geretteten
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- Handhabung folgender Rettungsgeräte:
 - Retten mit dem Rettungsball mit Leine: Zielwerfen in einen Sektor mit 3 m Öffnung in 12 m Entfernung; 6 Würfe innerhalb von 5 Minuten, davon 4 Treffer
 - Retten mit Rettungsgurt und Leine (als Schwimmer und Leinenführer)
- Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung

- Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Wiederbelebungsverfahren
 - Vermeidung von Umklammerungen
 - Erste Hilfe
 - Die DLRG: Organisation, Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes

Ausführungsbestimmungen:

„Erste Hilfe“ umfasst die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der 8 Doppelstunden Erste Hilfe-Ausbildung. Diese Ausbildung in Erste Hilfe kann ersetzt werden durch den Nachweis eines Erste Hilfe-Kurses (mind. 8 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre oder eines Erste Hilfe-Trainings (mind. 4 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre.

153.3 Wiederholungsprüfungen

Die Prüfung für das DRSA der DLRG - Gold - kann jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen, Einzelleistungen können beurkundet werden.

160 Weitere Prüfungen der DLRG

161 Deutsches Schnorcheltauchabzeichen (DSTA)

Das DSTA stellt die Vorstufe zur Gerätetauchausbildung dar. Ein sicherer Umgang mit der Grundausrüstung erweitert die Einsatzmöglichkeit des Rettungsschwimmers im Einsatzdienst und ermöglicht dem Schnorcheltaucher in der Freizeit sich mit dem entsprechenden Fachwissen gefahrlos im und unter Wasser zu bewegen.

161.1 Voraussetzung für den Erwerb

- Mindestalter 12 Jahre (bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich)
- Tauchtauglichkeit muss unmittelbar vor Beginn der praktischen Ausbildung durch eine ärztliche Bescheinigung (gemäß Formblatt Best.-Nr. 15401353) oder das Formblatt „Selbsterklärung zum Gesundheitszustand“ nachgewiesen werden. Von diesem

gesonderten Nachweis kann abgesehen werden, wenn der Bewerber eine gültige Sport-, Wasserrettungsdienst- bzw. Tauchtauglichkeitsbescheinigung nachweist. Diese Nachweise dürfen zum Ausbildungsbeginn nicht älter als 4 Wochen sein.

- Besitz des DRSA – Bronze –

161.2 Die Prüfung besteht aus einem praktischen und theoretischen Teil

- Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:
 - 600 m Flossenschwimmen ohne Zeitbegrenzung (je 200 m Bauch-, Rücken- und Seitlage)
 - 200 m Flossenschwimmen mit einer Flosse und Armbewegung
 - 30 m Streckentauchen ohne Startsprung
 - 30 Sekunden Zeittauchen (Festhalten erlaubt)
 - in mindestens 3 m Tiefe Tauchbrille abnehmen, wieder aufsetzen und ausblasen
 - dreimal innerhalb von einer Minute 3 m Tieftauchen
 - Kombinierte Übung:
 - 50 m Flossenschwimmen in Bauchlage mit Armtätigkeit
 - einmal 3 bis 5 m Tieftauchen und Heraufholen eines 5-kg-Tauchringes oder eines gleichartigen Gegenstandes
 - 50 m Schleppen eines Partners
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Ausführungsbestimmungen:

Die praktische Prüfung erfolgt in Grundausrüstung. Diese besteht aus Flossen, Tauchbrille und Schnorchel.

- Die theoretische Prüfung umfasst folgende Elemente
 - Schriftliche Prüfung (Der Nachweis theoretischer Kenntnisse richtet sich nach dem DLRG Lehrmaterial über Schnorcheltauchen und er bezieht sich insbesondere auf physikalische und physiologische Grundlagen des Schnorcheltauchens, Teile und Pflege der Grundausrüstung und Verhalten von Schnorcheltauchern)
 - Demonstration und Erläuterung der wichtigsten Unterwasserzeichen (Pflichtzeichen).

Ausführungsbestimmungen:

Der vom Prüfer vorgelegte bundeseinheitliche Fragebogen der DLRG muss innerhalb der auf dem Fragebogen angegebenen Zeit und entsprechend dem Bewertungsschema ausreichend beantwortet werden.

161.3 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird durch die Gliederungen durchgeführt. Die Prüfungen müssen nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung in einem Zeitraum von 6 Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung.

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind:

- Lehrscheininhaber oder Ausbilder Rettungsschwimmen, die mindestens im Besitz des DSTA sind, mit gültiger Prüfberechtigung im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes,
- Lehrtaucher und Tauchlehrer der DLRG im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes und
- Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), die mindestens im Besitz des DSTA sind, mit gültiger Prüfberechtigung im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung bzw. des Bundesverbandes.

161.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Urkunde wird durch die ausbildende Gliederung vorgenommen. Die Beurkundung erfolgt durch den prüfungsberechtigten Ausbilder mit Prüfernummer und Unterschrift. Die Prüfung ist unter der Nummer ../ 161 ../ mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Als Ausbildungsassistenten können DLRG Einsatztaucher Stufe 1, ILS-Rescue Diver, Taucher mit der Leistungsstufe DLRG-Gerätetauchschein * / CMAS * oder Inhaber eines gleichwertigen Sporttauchbrevets gemäß der CMAS herangezogen werden.*

² Rahmen-Richtlinien der DLRG für Qualifizierungen von Ausbildungsassistenten, Übungsleiterassistenten, Übungsleitern, Trainern und Vereinsmanagern

180 Ausbilder im Schwimmen und Rettungsschwimmen

Lehrschein (Nr. 181)

Die Tätigkeit umfasst die verantwortliche Organisation von Ausbildungsarbeit in Lehrgängen für Schwimmen und Rettungsschwimmen mit allen sich daraus ergebenden Bewegungsangeboten, der Fachtheorie sowie der Lehrtätigkeit zur Ausbildung von Ausbildungsassistenten Schwimmen und Rettungsschwimmen. Die Inhalte werden in Trägerschaft des Bundesverbandes/der Landesverbände (Ausbildungsträger) vermittelt.

Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.¹

Die Ausbildung gliedert sich in eine vorbereitende Ausbildung, eine Ausbildung der didaktisch-methodischen und personen- und vereinsbezogenen Grundkenntnisse (gemeinsamer Grundausbildungsblock) sowie eine fachspezifische Ausbildung (Fachausbildung). Der erfolgreiche Abschluss dieser Ausbildung berechtigt zur Antragstellung auf Erteilung der DOSB-Lizenz „Trainer C Breitensport (Rettungsschwimmen)“ über den Bundesverband.

Ausbilder Schwimmen (Nr. 182)

Die Tätigkeit umfasst die verantwortliche Organisation von Ausbildungsarbeit in Lehrgängen für Schwimmen mit allen sich daraus ergebenden Bewegungsangeboten, der Fachtheorie sowie der Lehrtätigkeit zur Ausbildung von Ausbildungsassistenten Schwimmen. Die Inhalte werden in Trägerschaft des Bundesverbandes/der Landesverbände (Ausbildungsträger) vermittelt.

Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.¹

Die Ausbildung gliedert sich in eine vorbereitende Ausbildung, eine Ausbildung der didaktisch-methodischen und personen- und vereinsbezogenen Grundkenntnisse (gemeinsamer Grundausbildungsblock) sowie eine fachspezifische Ausbildung (Fachausbildung).

³ ehemals DSB - Lizenz "Fachübungsleiter C Rettungsschwimmen"

⁴ Rahmen-Richtlinien der DLRG für Qualifizierungen von Ausbildungsassistenten, Übungsleiterassistenten, Übungsleitern, Trainern und Vereinsmanagern

Ausbilder Rettungsschwimmen (Nr. 183)

Die Tätigkeit umfasst die verantwortliche Organisation von Ausbildungsarbeit in Lehrgängen für Rettungsschwimmen mit allen sich daraus ergebenden Bewegungsangeboten, der Fachtheorie sowie der Lehrtätigkeit zur Ausbildung von Ausbildungsassistenten Rettungsschwimmen. Die Inhalte werden in Trägerschaft des Bundesverbandes/der Landesverbände (Ausbildungsträger) vermittelt. Näheres regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.⁵

Die Ausbildung gliedert sich in eine vorbereitende Ausbildung, eine Ausbildung der didaktisch-methodischen und personen- und vereinsbezogenen Grundkenntnisse (gemeinsamer Grundausbildungsblock) sowie eine fachspezifische Ausbildung (Fachausbildung).

180.1 Gemeinsamer Grundausbildungsblock

Der Gemeinsame Grundausbildungsblock beinhaltet die Vermittlung von:

- didaktisch-methodischen Grundlagen
- Grundkenntnissen des personen- und vereinsbezogenen Bereiches

180.2 Fachausbildung Lehrschein

Die Fachausbildung beinhaltet die Vermittlung folgender Schwerpunkte:

- didaktisch-methodische Fachkenntnisse
- personen- und vereinsbezogene Fachkenntnisse
- Kenntnisse aus dem bewegungs- und sportartbezogenen Bereich Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Kenntnisse aus dem lebensalterbezogenen Bereich.

180.3 Fachausbildung Ausbilder Schwimmen

Die Fachausbildung beinhaltet die Vermittlung folgender Schwerpunkte:

- didaktisch-methodische Fachkenntnisse
- personen- und vereinsbezogene Fachkenntnisse

⁵ Rahmen-Richtlinien der DLRG für Qualifizierungen von Ausbildungsassistenten, Übungsleiterassistenten, Übungsleitern, Trainern und Vereinsmanagern

⁶ enthält das „sportartübergreifende Basiswissen“ gem. den Rahmen-Richtlinien des DOSB vom 01.12.2005

- Kenntnisse aus dem bewegungs- und sportartbezogenen Bereich Schwimmen
- Kenntnisse aus dem lebensalterbezogenen Bereich.

180.4 Fachausbildung Ausbilder Rettungsschwimmen

Die Fachausbildung beinhaltet die Vermittlung folgender Schwerpunkte:

- didaktisch-methodische Fachkenntnisse
- personen- und vereinsbezogene Fachkenntnisse
- Kenntnisse aus dem bewegungs- und sportartbezogenen Bereich Rettungsschwimmen
- Kenntnisse aus dem lebensalterbezogenen Bereich.

180.5 Ausbildung, Prüfungen/Lernerfolgskontrollen

In der Ausbildung der DLRG (181, 182 oder 183 der DPO) erfolgen Lernerfolgskontrollen und Prüfungen (vgl. Rahmen-Richtlinien in der aktuellen Fassung).

Die Ausbildung und Prüfung der Teilnehmer erfolgt durch den Ausbildungsträger.

Lehrscheinhaber, die Teilnehmer ausbilden, sollen Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen (Nr. 191) sein und müssen vom Ausbildungsträger gesondert beauftragt sein.

Die Prüfung zu einer Ausbilderqualifikation im Schwimmen und/oder Rettungsschwimmen (Nr. 181, 182 oder 183 der DPO) wird von einer eingesetzten Kommission des Ausbildungsträgers abgenommen. Ausbildung und Prüfung haben nach den Rahmen-Richtlinien der DLRG zu erfolgen.

Ausbildung medizinischer Inhalte

Die medizinischen Inhalte werden durch Ärzte und/oder Erste Hilfe-/ Sanitäts-Multiplikatoren (Nr. 391, 392 oder 393 der PO) vermittelt.

Prüfungen/Lernerfolgskontrollen

Die (soweit vorgeschriebenen) Lehrproben Anatomie, Physiologie und HLW sind von einem Arzt abzunehmen. Nur in Ausnahmefällen darf diese Prüfung auch von einem Multiplikator S/RS (Nr. 191) oder einem Multiplikator Erste Hilfe- oder Sanitätsdienst (Nr. 391, 392 oder 393) abgenommen werden, der dann von der zuständigen Leitung des

Ausbildungsträgers dazu besonders beauftragt sein muss. Die einzelnen Teilleistungen der Prüfung sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

Ausstellung und Registrierung

Die Leistungen werden unmittelbar nach ihrer Abnahme auf der Prüfungskarte eingetragen, die beim Ausbildungsträger verbleibt. Nach bestandener Prüfung stellt der Ausbildungsträger die Urkunde aus.

Die Nummerierung der Ausbilderqualifikationen wird in der DLRG einheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. des Ausbildungsträgers / Qualifikation

Ausbilderqualifikationen:

- Lehrschein 181
- Ausbilder Schwimmen 182
- Ausbilder Rettungsschwimmen 183

danach folgen die lfd. Nr. der Urkunde sowie das Kalenderjahr der Beurkundung.

Beispiel für die Beurkundung des elften Ausbilders Rettungsschwimmen im Jahr 2014 durch den DLRG LV Hessen

07 00 000	/ 183	/ 11	/ 14
Gliederung	/ Ausbilder Rettungsschwimmen	/ lfd. Nr.	/ Jahr

181 Lehrscheininhaber

181.1 Voraussetzungen

- Vollendung des 17. Lebensjahres (Beachte: Qualifikationserteilung erst ab Vollendung 18. Lebensjahr)
 - Bei Minderjährigen schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Mitgliedschaft in der DLRG (Ausnahme: öffentlicher Dienst)
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Besitz des DRSA Silber, letzte Prüfung bei Ausbildungsbeginn nicht älter als zwei Jahre
- Abgeschlossene Erste Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 2 Jahre

oder ein Erste Hilfe-Training von mindestens 4 Doppelstunden, das bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf.

- erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsassistentenlehrgang Schwimmen
- erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsassistentenlehrgang Rettungsschwimmen
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang Gemeinsamer Grundausbildungsblock

Die Nachweise der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung über die zuständige Gliederung bzw. die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalbogen
- Selbsterklärung zum Gesundheitszustand, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 4 Wochen
- Unterschriebene Erklärung jedes Teilnehmers:
„Ich erkenne die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen der DLRG an und verpflichte mich, als Ausbilder bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.“

Ausführungsbestimmungen:

Die Mitgliedschaft kann entfallen, wenn die Lehr- und Prüfberechtigung nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes erworben werden soll.

Auf die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsassistenten-Lehrgängen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn vergleichbare Qualifikationen (z. B. aufgrund der Schwimmmeister-/Meister für Bäderbetriebe- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.

Das Nähere regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

181.2 Prüfung

Die Prüfung (Lernerfolgskontrolle) besteht aus praktischen und theoretischen Teilen.

Die Inhalte der Prüfung gliedern sich in folgende vier Bereiche:

- Fragebogen (theoretische Prüfung)
- schriftliche Darlegung eines Ausbildungskonzeptes (theoretische Prüfung)
- Kurzvortrag (praktische Prüfung)
- Je eine Lehrprobe im Schwimmen, Rettungsschwimmen und Herz-Lungen-Wiederbelebung (praktische Prüfung)

Die theoretische Prüfung umfasst:

- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie
- Erklären wichtiger Rettungsgeräte sowie gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung und deren praktischer Anwendung
- Nachweis von Kenntnissen über:
 - Methodik des Schwimmens und Rettens
 - Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
 - Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienst
 - Rechts- und Versicherungsgrundlagen
 - DLRG: Aufgaben, Satzung, Ordnungen

Die praktischen Lernerfolgskontrollen umfassen mindestens den Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Kurzvortrag, Lehrproben im Schwimmen, Rettungsschwimmen und der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW). Das Nähere regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Die Urkunde berechtigt den Lehrscheininhaber als Mitglied der DLRG für maximal 4 Jahre zur Ausbildung und Prüfungsabnahme im Bereich seiner zuständigen Gliederung. Voraussetzung für eine Verlängerung um maximal 4 Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der unter 181 „Voraussetzungen“ beschriebene Personenkreis) sowie die Teilnahme an einem Informations- und Fortbildungsangebot eines Ausbildungsträgers; Einzelheiten regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG. Die Qualifikation „Lehrschein“ für Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Dienstes hat ebenfalls nur eine Gültigkeit von maximal 4 Jahren, anschließend ist eine tätigkeitsbezogene Fortbildung (wie vorstehend) erforderlich.

Erlangung der Lizenz „Trainer C Breitensport (Rettungsschwimmen)“

Lehrscheininhaber können im Gültigkeitszeitraum ihrer Qualifikation, sofern sie Mitglied der DLRG sind, über den Bundesverband die o. g. Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes beantragen.

182 Ausbilder Schwimmen

182.1 Voraussetzungen

- Vollendung des 17. Lebensjahres (Beachte: Qualifikationserteilung erst ab Vollendung 18. Lebensjahr)
 - Bei Minderjährigen schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Mitgliedschaft in der DLRG (Ausnahme: öffentlicher Dienst)
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Besitz des DRSA Silber, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als zwei Jahre
- Abgeschlossene Erste Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 2 Jahre oder ein Erste Hilfe-Training von mindestens 4 Doppelstunden, das bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf.
- erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsassistentenlehrgang Schwimmen
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang Gemeinsamer Grundausbildungsblock (siehe Nr. 180.1)

Die Nachweise der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung über die zuständige Gliederung bzw. die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalbogen
- Selbsterklärung zum Gesundheitszustand, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 4 Wochen
- Unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers:
„Ich erkenne die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen der DLRG an und verpflichte mich, als Ausbilder bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.“

Ausführungsbestimmungen:

Die Mitgliedschaft kann entfallen, wenn die Lehr- und Prüfberechtigung nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes erworben werden soll. Auf die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsassistentenlehrgängen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn vergleichbare Qualifikationen (z. B. aufgrund der Schwimmmeister-/Meister für Bäderbetriebe- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.

Das Nähere regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

182.2 Prüfung

Die Prüfung (Lernerfolgskontrolle) besteht aus praktischen und theoretischen Teilen.

Die Inhalte der Prüfung gliedern sich in folgende drei Bereiche:

- Fragebogen (theoretische Prüfung)
- schriftliche Darlegung eines Ausbildungskonzeptes (theoretische Prüfung)
- Lehrproben im Schwimmen (praktische Prüfung)

Die theoretische Prüfung umfasst:

- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie
- Nachweis von Kenntnissen über:
- Methodik des Schwimmens
- Einsatz gebräuchlicher Hilfsmittel in der Schwimmbildung
- Rechts- und Versicherungsgrundlagen
- DLRG: Aufgaben, Satzung, Ordnungen

Die praktischen Lernerfolgskontrollen umfassen mindestens den Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben im Schwimmen.

Das Nähere regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

182.3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Die Urkunde berechtigt den Ausbilder Schwimmen als Mitglied der DLRG für maximal 4 Jahre zur Ausbildung und Prüfungsabnahme im Bereich seiner zuständigen Gliederung. Voraussetzung für eine Verlängerung um maximal 4 Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der unter 182.1 „Voraussetzungen“ beschriebene Personenkreis) sowie die Teilnahme an einem Informations- und Fortbildungsangebot eines Ausbildungsträgers; Einzelheiten regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

Die Qualifikation „Ausbilder Schwimmen“ für Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Dienstes hat ebenfalls nur eine Gültigkeit von maximal 4 Jahren, anschließend ist eine Fortbildung (wie vorstehend) erforderlich.

183 Ausbilder Rettungsschwimmen

183.1 Voraussetzungen

- Vollendung des 17. Lebensjahres (Beachte: Qualifikationserteilung erst ab Vollendung 18. Lebensjahr)
 - Bei Minderjährigen schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- Mitgliedschaft in der DLRG (Ausnahme: öffentlicher Dienst)
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Besitz des DRSA Silber, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als zwei Jahre
- Abgeschlossene Erste Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 2 Jahre oder ein Erste Hilfe-Training von mindestens 4 Doppelstunden, das bei Ausbildungsbeginn nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf
- erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsassistentenlehrgang Rettungsschwimmen
- abgeschlossene Teilnahme am Lehrgang Gemeinsamer Grundausbildungsblock

Die Nachweise der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen sind vor Beginn der Ausbildung über die zuständige Gliederung bzw. die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes einzureichen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Personalbogen
- Selbsterklärung zum Gesundheitszustand, bei Ausbildungsbeginn nicht älter als 4 Wochen
- Unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers:
„Ich erkenne die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen der DLRG an und verpflichte mich, als Ausbilder bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.“

Ausführungsbestimmungen:

Die Mitgliedschaft kann entfallen, wenn die Lehr- und Prüfberechtigung nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes erworben werden soll.

Auf die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsassistentenlehrgang „Rettungsschwimmen“ kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn vergleichbare Qualifikationen (z. B. aufgrund der Schwimmmeister-/Meister für Bäderbetriebe- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.

Das Nähere regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

183.2 Prüfung

Die Prüfung (Lernerfolgskontrolle) besteht aus praktischen und theoretischen Teilen. Die Inhalte der Prüfung gliedern sich in folgende vier Bereiche:

- Fragebogen (theoretische Prüfung)
- schriftliche Darlegung eines Ausbildungskonzeptes (theoretische Prüfung)
- Kurzvortrag (praktische Prüfung)
- Je eine Lehrprobe im Rettungsschwimmen und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (praktische Prüfung)

Die theoretische Prüfung umfasst:

- Kenntnisse der Anatomie und Physiologie
- Erklären wichtiger Rettungsgeräte sowie gebräuchlicher Mittel zur Wiederbelebung und deren praktische Anwendung
- Nachweis von Kenntnissen über:
 - Methodik des Schwimmens (soweit erforderlich) und Rettens
 - Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
 - Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
 - Rechts- und Versicherungsgrundlagen
 - DLRG: Aufgaben, Satzung, Ordnungen

Die praktischen Lernerfolgskontrollen umfassen mindestens den Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Kurzvortrag, Lehrproben im Rettungsschwimmen und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW). Das Nähere regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Die Urkunde berechtigt den Ausbilder Rettungsschwimmen als Mitglied der DLRG für maximal 4 Jahre zur Ausbildung und Prüfungsabnahme im Bereich seiner zuständigen Gliederung. Voraussetzung für eine Verlängerung um maximal 4 Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der unter 183.1 „Voraussetzungen“ beschriebene Personenkreis) sowie die Teilnahme an einem Informations- und Fortbildungsangebot eines Ausbildungsträgers; Einzelheiten regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.

Die Qualifikation „Ausbilder Rettungsschwimmen“ für Tätigkeiten im Rahmen des öffentlichen Dienstes hat ebenfalls nur eine Gültigkeit von maximal 4 Jahren, anschließend ist eine tätigkeitsbezogene Fortbildung (wie vorstehend) erforderlich.

190 Multiplikatoren-Ausbildung

Multiplikatoren bilden Ausbilder und Lehrscheininhaber aus.

Die Ausbildung der Multiplikatoren setzt sich aus einer allgemeinen (gemeinsamen) und einer fachspezifischen Multiplikatorenschulung zusammen.

190.1 Allgemeine (Gemeinsame) Multiplikatorenschulung

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von didaktisch- methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern (angehenden Ausbildern und Lehrscheininhabern) der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrag des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien der DLRG.

190.2 Fachausbildung zum Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen

Der Multiplikator als Ausbilder der Ausbilder und Ausbilder der Lehrscheininhaber soll (einheitlich):

1. den Qualitätsstandard für die Didaktik und Methodik in der DLRG kennen, anwenden, erarbeiten lassen und vermitteln können,
2. die Qualifikationsbewerber, -inhaber und (angehende) Ausbilder und Lehrscheininhaber schulen können in:
 - Planung und Durchführung von Lehrgängen,
 - Lehre der
 - methodischen Vermittlung von Lehrinhalten,
 - lernzielorientierter Erarbeitung von Unterrichtsthemen,
 - Anwendungsmöglichkeiten, Arten und Vergleich von Lernerfolgskontrollen,
 - Leistungs-, Prüfungs- und Beurteilungskriterien in der Ausbildungs- und Prüfungstätigkeit und
3. Handlungs- und Beratungskompetenz nachweisen.

191 Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen

Multiplikatoren Schwimmen/Rettungsschwimmen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die Ausbilder für Lehrscheininhaber (181), für Ausbilder Schwimmen (182) und für Ausbilder Rettungsschwimmen (183).

191.1 Voraussetzungen für die Beauftragung als Multiplikator

- Mindestens zweijährige aktive Mitarbeit als Lehrscheininhaber in der Aus- und Fortbildung von Lehrscheininhabern.
Dies ist durch den entsendenden (und damit auch die Ausbildung zum Multiplikator befürwortenden) Ausbildungsträger schriftlich zu bestätigen.
- Besitz der Qualifikation Lehrschein - Nr. 181 der DPO - mit gültiger Prüfberechtigung
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der
 - Allgemeinen (Gemeinsamen) Multiplikatorenschulung (190.1)
 - Fachausbildung zum Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen, einschließlich der vorgeschriebenen Prüfung (siehe Nr. 191.2)

191.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil.

Die theoretische Prüfung umfasst:

Vorbereitung einer Lerneinheit für die Aus- oder Fortbildung von Lehrscheininhabern. Erläuterung und Vorstellung des erarbeiteten Konzeptes bzw. Durchführung einer Teilsequenz dieser Lerneinheit.

Die praktische Prüfung umfasst:

Bewertung von praktischen Lernerfolgskontrollen eines Lehrscheinanwärters im Schwimmen oder Rettungsschwimmen (Nr. 181 der DPO).

191.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Prüfungen werden durch eine Prüfungskommission des Bundesverbandes abgenommen. Dieser gehören Multiplikatoren Schwimmen/Rettungsschwimmen mit gültiger Prüfberechtigung an, die durch die Leitung Ausbildung des Präsidiums gesondert berufen sind.

191.4 Sonstige Regelungen

Ausbildung

Die Bewerber für die Qualifikation Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen sind in gesonderten Lehrgängen nach einheitlichen Richtlinien des Bundesverbandes auszubilden und zu prüfen.

Ausstellung und Registrierung

Die Leistungen werden auf der Prüfungskarte eingetragen, die beim Bundesverband verbleibt. Der Bundesverband stellt nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme aus.

Der den Multiplikator entsendende (später einsetzende) Ausbildungsträger vergibt auf Basis dieser Teilnahmebescheinigung eine Qualifikationsnummer, beurkundet diese und beauftragt für die Ausbildungstätigkeit nach folgendem Muster:

EDV-Nr. des Ausbildungsträgers / Qualifikation

Multiplikatorqualifikation:

- Multiplikator Schwimmen/Rettungsschwimmen 191

danach folgen die lfd. Nr. der Urkunde sowie das Kalenderjahr der Beurkundung.

Beispiel für die Beurkundung des achtzehnten Multiplikators Schwimmen/Rettungsschwimmen im Jahr 2014 durch den DLRG LV Hessen

07 00 000	/ 191	/ 18	/14
Gliederung	/ Multiplikator S/RS	/ lfd. Nr.	/ Jahr

Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Jede Multiplikatorenqualifikation hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer von maximal 4 Jahren. Im Verlauf dieser Zeit müssen die Kenntnisse in einem zugelassenen Lehrgang des Landesverbandes/Bundesverbandes wieder nachgewiesen bzw. auf den neuesten Kenntnisstand gebracht werden. Danach kann sie für maximal weitere 4 Jahre verlängert werden. Das Nähere regeln die Rahmen-Richtlinien der DLRG.